

# **Satzung über die Bestellung einer Person für die Belange der Menschen mit Behinderung**

Der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2012 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

## **Satzung**

zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 22.07.2015

### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen eine geeignete Person für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r -.

Der/Die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis in Fragen der Behindertenpolitik und die Menschen mit Behinderung im Landkreis. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreistages und soll im Regelfall für die Dauer von vier Jahren erfolgen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 4) durch den Arbeitskreis für behinderte Menschen unterstützt und arbeitet eng mit diesem zusammen. Er/Sie kann sich von der/vom Vorsitzenden des Arbeitskreises für behinderte Menschen bzw. dessen Stellvertretung vertreten lassen.

### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende

Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art 3. BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13) und
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

### **§ 5 Beteiligungsrecht des/der Behindertenbeauftragten**

Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Er/Sie soll auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben (§4) zu erfüllen.

### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte gibt einmal jährlich dem Kreistag einen Tätigkeitsbericht.

### **§ 7 Ausgaben, Aufwandsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis.

Hierfür erhält der/die Behindertenbeauftragte eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 3400,00. Für die laufenden Kosten zur Erreichung der Ziele (§ 3) wird ein Jahresbudget in Höhe von € 1000,00 zur Verfügung gestellt, das mit der Sozialhilfeverwaltung abrechnet wird. Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten im Zusammenhang mit der Aufgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten innerhalb des Landkreises ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich mit dem Landkreis abgerechnet werden kann. Fahrten außerhalb des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind vor Reiseantritt von der Sachgebietsleitung der Sozialhilfeverwaltung zu genehmigen und können im Anschluss ebenfalls mit dem Landkreis abgerechnet werden.

Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für die Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe.

### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft